

1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung des Erlebnisbades Tröbitz

Aufgrund des § 28 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/08, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeinde Tröbitz am 27.03.2023 folgende Entgeltordnung für die Nutzung des Erlebnisbades Tröbitz beschlossen.

Die §§ 4 (Entgeltbemessung) und 5 (Entstehung und Fälligkeit) der Entgeltordnung vom 20. März 2017 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Entgeltbemessung

a) Erwachsene	(Einzelkarte pro Tag)	6,00 Euro
b) Kinder bis 18 Jahre und Behinderte	(Einzelkarte pro Tag)	3,00 Euro
c) Morgentarif von 10:00 bis 12:00 Uhr		
- Erwachsene	(Einzelkarte pro Tag)	4,00 Euro
- Kinder	(Einzelkarte pro Tag)	2,00 Euro
d) Mondscheintarif ab 18:00 Uhr		
- Erwachsene	(Einzelkarte pro Tag)	4,00 Euro
- Kinder	(Einzelkarte pro Tag)	2,00 Euro
e) Spartarif für Kinder	(12 Karten)	30,00 Euro
f) Spartarif für Erwachsene	(12 Karten)	60,00 Euro
g) Saisonkarten für Erwachsene		120,00 Euro
h) Saisonkarten für Kinder, Studenten, Behinderte		60,00 Euro
i) Gruppen ab 10 Personen	(pro Tag)	2,50 Euro
j) Mehrtagesnutzung mit Übernachtung in Zelten auf dem Freibadgelände für Schulklassen oder Vereinsgruppen auf Antrag (pro Person und Übernachtung)		10,00 Euro
k) Verleih Liege	(pro Tag)	3,00 Euro
(In der Gebühr ist 1,00 Euro Pfand enthalten, die bei der Rückgabe erstattet wird.)		

In den Entgelten ist die zurzeit gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren zu § 4 a-d und i sind beim Betreten des Erlebnisbades fällig.

Die Benutzungsgebühren zu § 4 e-h sind bei der Erstnutzung des Erlebnisbades fällig.

Die Benutzungsgebühren zu § 4 i sind 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

Die Benutzungsgebühren zu § 4 j und k sind bei der Nutzung sofort fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Schönborn, den 28.03.2023

gez. Dommaschk
Amtdirektor